

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**
Anhebung/Aufstockung der Regelsätze zum 01.01.2017

Produkt 60 1.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt und
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
sowie Hilfen zur Gesundheit

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07385

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 10.11.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Dabei werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Sozialhilfeberechnung höhere Regelsätze berücksichtigt als die von der Bundesregierung bundeseinheitlich festgesetzten Regelsätze.

Die abweichende Regelsatzfestsetzung beruht auf einem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2012, nach dem die Lebenshaltungskosten in München höher sind als in der restlichen Bundesrepublik. Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums war und ist es daher notwendig, die Regelsätze anzuheben. Dies geschieht im 3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt – durch den Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung und im 4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – durch aufstockende Leistungen bis zur gleichen Höhe.

2. Festsetzung der Regelbedarfe auf Bundesebene

Das Bundeskabinett hat am 21.09.2016 vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats ein neues Regelbedarfsermittlungsgesetz und damit die Erhöhung der bundeseinheitlichen Regelsätze beschlossen. Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe neu zu ermitteln.

Der bundeseinheitliche Regelsatz (RS) in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 (frühere Bezeichnung: „Haushaltsvorstand“) beträgt ab 01.01.2017 monatlich 409,00 €. Dies entspricht wie im Vorjahr einer Steigerung um 1,24 %. Die weiteren Regelbedarfsstufen werden in unterschiedlichem Umfang angehoben:

| | RS Bund (bis 31.12.2016) | RS Bund (ab 01.01.2017) | Steigerung | |
|--|-----------------------------|----------------------------|------------|---------|
| | | | Betrag | Prozent |
| Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht RBS 2 gilt) | 404.00 € | 409.00 € | 5.00 € | 1.24 |
| Regelbedarfsstufe 2 (erwachsene Person, die in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder einem Lebenspartner oder in einer ähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt) | 364.00 € | 368.00 € | 4.00 € | 1.09 |
| Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Person, die in einer stationären Ein-richtung wohnt) | 324.00 € | 327.00 € | 3.00 € | 0.93 |
| Regelbedarfsstufe 4 (14 bis 17 Jahre) | 306.00 € | 311.00 € | 5.00 € | 1.63 |
| Regelbedarfsstufe 5 (6 bis 13 Jahre) | 270.00 € | 291.00 € | 21.00 € | 7.77 |
| Regelbedarfsstufe 6 (0 bis 5 Jahre) | 237.00 € | 237.00 € | 0.00 € | 0 |

Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen, aber nicht in einem Paarhaushalt zusammenleben, also z. B. behinderte Menschen, die bei ihren Eltern leben, erhalten künftig auch nach dem Gesetz Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1. Bisher war dieser Personenkreis der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet und erhielt nur aufgrund einer entsprechenden Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1.

Die Leistungen nach Regelbedarfsstufe 6 wären nach den in der EVS ermittelten Werten um einen Euro abzusenken gewesen, es gilt jedoch ein gesetzlicher Bestandsschutz für den bisherigen Betrag.

3. Anhebung des Regelsatzes im 3. Kapitel SGB XII

Da die bundesweiten Regelsätze nicht ausreichend sind, um in München die Kosten für den Lebensunterhalt zu decken, werden sie vorbehaltlich des Inkrafttretens des neuen Regelbedarfsermittlungsgesetzes nach § 29 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 98 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) weiterhin abweichend festgesetzt.

Die Regelsätze im Rahmen der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII werden analog der Prozentwerte der Bundesregelung angehoben. Für die Regelbedarfsstufe (RBS) 1 ergibt sich somit statt 425,00 € ein Betrag von 430,00 €. Der nachfolgenden Tabelle sind die neuen Regelsätze zu entnehmen. Die Beträge werden, wie bei Regelbedarfs-berechnungen vorgesehen, kaufmännisch gerundet.

| | RS München (bis 31.12.2016) | Steigerung ¹ | | Davon Anpassung der Aufstockung ¹ | RS München (ab 01.01.2017) |
|---------------------|--------------------------------|-------------------------|---------|--|-------------------------------|
| | | Prozent | Betrag | | |
| Regelbedarfsstufe 1 | 425.00 € | 1.24 | 5.00 € | 0.00 € | 430.00 € |
| Regelbedarfsstufe 2 | 383.00 € | 1.09 | 4.00 € | 0.00 € | 387.00 € |
| Regelbedarfsstufe 3 | 340.00 € | 0.93 | 3.00 € | 0.00 € | 343.00 € |
| Regelbedarfsstufe 4 | 321.00 € | 1.63 | 5.00 € | 0.00 € | 326.00 € |
| Regelbedarfsstufe 5 | 281.00 € | 7.77 | 22.00 € | 1.00 € | 303.00 € |
| Regelbedarfsstufe 6 | 247.00 € | 0.00 | 0.00 € | 0.00 € | 247.00 € |

Die derzeit geltende Regelsatzfestsetzungsverordnung muss zum 31.12.2016 aufgehoben und eine aktualisierte Fassung für den Zeitraum ab 01.01.2017 in der Vollversammlung vom 15.11.2016 beschlossen werden (s. Anlage).

4. Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel SGB XII

Die gesetzlichen Vorgaben für das 4. Kapitel SGB XII sehen eine kommunalspezifische, abweichende Festsetzung der Regelsätze nicht vor. Um auch für diesen Personenkreis die Deckung des soziokulturellen Existenzminimums sicherzustellen, wird der für die Leistungen im 3. Kapitel SGB XII gesetzlich festgelegte Regelbedarf vorbehaltlich des Inkrafttretens des neuen Regelbedarfsermittlungsgesetzes für die Berechtigten von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII in gleicher Höhe aufgestockt (§ 29 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 98 Abs. 2 Satz 2 AVSG).

| | RS München (davon Aufstockung) bis 31.12.2016 | RS München (davon Aufstockung) ab 01.01.2017 | Erhöhung RS Bund | Erhöhung ¹ Aufstockung |
|---------------------|---|--|---------------------|--------------------------------------|
| Regelbedarfsstufe 1 | 425,00 € (21,00 €) | 430,00 € (21,00 €) | 5.00 € | 0.00 € |
| Regelbedarfsstufe 2 | 383,00 € (19,00 €) | 387,00 € (19,00 €) | 4.00 € | 0.00 € |
| Regelbedarfsstufe 3 | 340,00 € (16,00 €) | 343,00 € (16,00 €) | 3.00 € | 0.00 € |
| Regelbedarfsstufe 4 | 321,00 € (15,00 €) | 326,00 € (15,00 €) | 5.00 € | 0.00 € |
| Regelbedarfsstufe 5 | 281,00 € (11,00 €) | 303,00 € (12,00 €) | 21.00 € | 1.00 € |

¹ Bei Anwendung der prozentualen Steigerungssätze des Bundes auf die bisherigen Münchner Regelsätze ergeben sich u.U. geringfügige Erhöhungen der bislang enthaltenen Aufstockungsbeträge, die aber nicht haushaltsrelevant sind

| | | | | |
|---------------------|--------------------|--------------------|--------|--------|
| Regelbedarfsstufe 6 | 247,00 € (10,00 €) | 247,00 € (10,00 €) | 0,00 € | 0,00 € |
|---------------------|--------------------|--------------------|--------|--------|

Die Aufstockungsbeträge bleiben bis auf die unbeachtliche Regelbedarfsstufe 5 (Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sind für Kinder nicht möglich) **unverändert**.

5. Berechnung der Kosten

5.1 3. Kapitel SGB XII

| | RS alt | RS neu | Differenz | Personen | Monat |
|-------|----------|----------|-----------|----------|-------------|
| RBS 1 | 425,00 € | 430,00 € | 5,00 € | 2227 | 11.135,00 € |
| RBS 2 | 383,00 € | 387,00 € | 4,00 € | 85 | 340,00 € |
| | | | | | 11.476,00 € |

| | |
|---|---------------------|
| Mehrkosten 2017 (11.476,00 € x 12) | 137.000,00 € |
|---|---------------------|

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2017 zugrundegelegt. Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen - auch bei Regelbedarfsstufe 5 - verzichtet.

5.2 4. Kapitel SGB XII

| | RS alt | RS neu | Differenz | Personen | Monat |
|-------|----------|----------|-----------|----------|-------------|
| RBS 1 | 425,00 € | 430,00 € | 5,00 € | 17.046 | 85.230,00 € |
| RBS 2 | 383,00 € | 387,00 € | 4,00 € | 1.698 | 6.792,00 € |
| | | | | | 92.022,00 € |

| | |
|---|-----------------------|
| Mehrkosten 2017 (92.022,00 € x 12) | 1.104.264,00 € |
|---|-----------------------|

Die Transferausweitung in Höhe der gesetzlichen Anhebung des Regelsatzes wird in voller Höhe vom Bund erstattet.

Die Aufstockungsbeträge bleiben mit Ausnahme der unbeachtlichen Regelbedarfsstufe 5 gleich. Es entsteht damit für das Jahr 2017 kein Netto-Mehraufwand für die Landes-hauptstadt München.

6. Kosten und Finanzierung

6.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|--|-------------------------|----------|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | 1.241.264,-- ab 2017 | | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | | | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** | | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12) | 1.241.264,-- | | |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | | | |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | | | |

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

6.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|---|-------------------------|----------|-----------|
| Erlöse | 1.104.264,-- ab 2017 | | |
| Summe der zahlungswirksamen Erlöse | 1.104.264,-- ab 2017 | | |
| davon: | | | |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) | | | |
| Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3) | 1.104.264,-- | | |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4) | | | |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5) | | | |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6) | | | |
| Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7) | | | |
| Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8) | | | |

6.3. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss in der nächsten Vollversammlung entschieden werden, damit die Erhöhung der Regelsätze zum 01.01.2017 durchgeführt werden kann.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen.

7. Abrechnung der Kosten für Grundsicherungsleistungen mit dem Bund

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erstattet der Bund 100 % der Transferleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ausgenommen sind die Aufstockungszahlungen zum Regelsatz, die nicht in das Erstattungsverfahren nach § 46 a SGB XII einbezogen werden können. Die Anmeldung der Erstattungsbeträge erfolgt zu festgelegten Terminen vierteljährlich über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Die in der Beschlussvorlage der Vollversammlung vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04417) geschilderten Probleme bezüglich der Abrechnung und der erforderlichen Differenzierung zwischen gesetzlicher Transferleistung und Aufstockungszahlung der Landeshauptstadt München konnten inzwischen weitgehend ausgeräumt werden. Das digitale Fachverfahren LÄMMkom unterscheidet in seiner aktuellen, im Oktober 2016 eingespielten Version zwischen den Leistungen und berücksichtigt vorhandenes Einkommen ausschließlich bei der gesetzlichen Zahlung. Die korrekte Anmeldung der zu erstattenden Leistungen kann deshalb künftig zu den jeweiligen Stichtagen erfolgen.

Auf die gesonderte Bewilligung der Aufstockungszahlung in jeweils einem zweiten Bescheid wurde verzichtet, da die unterschiedlichen Zahlungen jetzt deutlich getrennt im Bescheid aufgeführt werden. Die Zusammenfassung verschiedener Leistungen, wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt und Altenhilfe, wurde durch die Gerichte nie beanstandet, wenn sie eindeutig differenzierbar sind.

8. Geplante Änderungen des SGB XII zum 01.01.2017

Zunächst ist festzustellen, dass erneut Regelungen getroffen werden, die nur für das 4. Kapitel SGB XII gelten. Damit driften die Regelungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und für die Hilfe zum Lebensunterhalt weiter auseinander, ohne dass die Differenzierung schlüssig begründet werden kann. Beide Personenkreise sind erwerbsgemindert, wenn auch mit unterschiedlicher zeitlicher Perspektive. Probleme mit Mischhaushalten, in denen die Partner ungleich behandelt werden müssen, sind vorprogrammiert.

8.1 § 41a SGB XII – Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Nach dieser neu eingefügten Vorschrift erhalten Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen im Ausland aufhalten, nach vier Wochen bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mehr. Die Regelung wird zu Problemen bei den Kosten für die Unterkunft in München und zur verwaltungsaufwändigen Übernahme von Mietschulden führen. Leistungsberechtigte aus südeuropäischen Ländern bzw. aus der Türkei verbringen häufig eine längere Zeit bei ihrer Verwandtschaft im Heimatland. Da die Betroffenen i.d.R. nicht beabsichtigen, ihren sog. gewöhnlichen Aufenthalt in München aufzugeben, wurden bisher Leistungen in unveränderter Höhe auch bei einer Abwesenheit von München von mehr als vier Wochen weitergezahlt. Der Lebensunterhalt der Betroffenen wird von der Verwandtschaft regelmäßig sichergestellt, die Kosten für die Unterkunft werden jedoch künftig zunächst

ungedeckt bleiben.

8.2 § 42a Abs. 3 SGB XII – Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Mehrpersonenhaushalt)

Diese neu eingefügte Vorgabe sieht vor, dass sich für eine grundsicherungsberechtigte Person, die bei ihren Eltern, Geschwistern oder bei einem Kind in einer Wohnung lebt, die diese gemietet haben oder ihnen gehört, der zu übernehmende Bedarf für Unterkunft und Heizung aus den Mietobergrenzen errechnet und nicht mehr der tatsächliche anteilige Bedarf zugrunde gelegt werden kann.

Für eine 30-jährige Frau mit Behinderung, die bei ihren Eltern in deren Mietwohnung lebt, kann z.B. nur noch ein Betrag von monatlich 118,00 € übernommen werden. Dieser Bedarf errechnet sich aus der Differenz der Mietobergrenze für drei Personen (850,00 €) und der für zwei Personen (732,00 €). Ergänzt wird der Betrag durch die tatsächlichen anteiligen Kosten für die Heizung. Künftig muss allerdings nicht mehr nachgewiesen werden, dass die Kosten auch tatsächlich von dem Menschen mit Behinderung getragen werden müssen. Ausnahmen von dieser gesetzlichen Regelung sind nur möglich, wenn in dem Beispielsfall die Eltern bei einer Bewilligung des Pauschalbetrages aus ihrem eigenen Einkommen die Miete nicht mehr bezahlen können. In aller Regel leben jedoch in München grundsicherungsberechtigte Menschen mit Behinderung bei nicht hilfebedürftigen Verwandten, so dass die Ausnahmeregelung nur selten zutreffen dürfte.

Da weder eine Härtefallregelung noch ein Bestandsschutz vorgesehen sind, wird die Neuregelung in den meisten Fällen zu einer Minderung der bewilligten Bedarfe für die Unterkunft und damit zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Menschen mit Behinderung führen.

Die derzeit berücksichtigten Pro-Kopf-Anteile (im Beispielsfall ein Drittel der Gesamtmiete) liegen wegen der hohen Mieten in München nahezu ausnahmslos über dem oben genannten Differenzbetrag. Es ist daher mit Widersprüchen der Betroffenen zu rechnen, die allerdings erfolglos bleiben werden. Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung prüft derzeit, ob eine Möglichkeit besteht, die entstehenden Härten zu vermeiden oder zumindest abzumildern.

8.3 § 42a Abs. 4 SGB XII – Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Wohngemeinschaft)

Die Neuregelung sieht für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII (aber nicht für Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII), die in einer Wohngemeinschaft leben, vor, dass künftig die Mietobergrenze für den entsprechenden Mehrpersonen-haushalt angewendet werden muss und Aufwendungen für Unterkunft und

Heizung nur noch anteilig bewilligt werden können. Bisher war nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jeweils die Mietobergrenze für einen Ein-Personen-Haushalt anzusetzen.

Dies bedeutet, dass für ein hilfebedürftiges Mitglied einer Wohngemeinschaft mit drei Personen nicht mehr die Mietobergrenze von derzeit 642,00 € (bruttokalt) angesetzt werden kann, sondern nur noch ein Betrag von 283,00 € (Mietobergrenze für einen Drei-Personen-Haushalt 850,00 € gedrittelt) bewilligt werden kann. Während somit bisher auch im teuren München die Bildung einer Wohngemeinschaft von mehreren älteren hilfebedürftigen Menschen möglich war, dürfte die Anmietung einer Wohnung für drei nicht verwandte Personen künftig kaum mehr möglich sein.

Für Betroffene völlig unverständlich dürften die unterschiedlichen Regelungen je nach Leistungsbereich sein: Eine Person, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhält, kann für die Bedarfe für die Unterkunft einen Betrag von 642,00 € erhalten, aber ein Leistungsberechtigter, der Grundsicherung erhält und im Nebenzimmer wohnt, nur einen Betrag von 283,00 €.

Auch diese neue Vorgabe enthält weder eine Härtefall- noch eine Bestandsschutz-regelung. Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung rechnet auch hier mit Widersprüchen der Hilfeempfängerinnen und -empfänger. Während derzeit die Anzahl der Wohngemeinschaften, in denen Leistungsberechtigte nach dem SGB XII leben, noch überschaubar ist, bedeutet die Neuregelung im Hinblick auf die künftige Einführung innovativer Wohnformen für ältere Menschen eine erhebliche Verschlechterung und konterkariert die bisherigen Bemühungen.

8.4 § 32 SGB XII – Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung

Die geänderte Fassung der Vorschrift regelt (wegen der erkannten Umstellungsprobleme nunmehr ab 01.01.2018 und nicht mehr wie im ersten Entwurf geplant ab 01.01.2017), dass für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr in voller Höhe als Bedarf anerkannt werden können, sondern nur noch „soweit sie das ... Einkommen übersteigen“. Das bedeutet, dass mehrere tausend Leistungsberechtigte, die ein Einkommen haben (i.d.R. Altersruhegeld, aber ohne Erfüllung der Voraussetzungen für eine Versicherung in der Krankenversicherung der Rentner), informiert werden müssen,

- dass sie sich nach vielen Jahren, in denen der Beitrag mit ihrem Einverständnis direkt an ihre Krankenkasse gezahlt wurde, wieder selbst um die Überweisung kümmern müssen,
- dass sie einen Betrag in der Höhe ihres Einkommens an ihre Krankenkasse bezahlen müssen und
- dass das Sozialbürgerhaus den Differenzbetrag zum vollständigen Kranken- und

Pflegeversicherungsbeitrag direkt an die Krankenkasse überweist.

Diese Information muss bei jeder Änderung des Einkommens oder des Versicherungs-betrages erneut erfolgen. Die Umstellung wird, auch wenn sie gesetzessystematisch nachvollziehbar ist, die Sozialbürgerhäuser vor größte Schwierigkeiten stellen und den unproblematischen Krankenversicherungsschutz sehr vieler Leistungsberechtigter gefährden. Da es sich bei den Betroffenen i.d.R. um ältere Menschen handelt, die nicht verstehen werden, dass ein für sie sicheres und unproblematisches Verfahren nicht mehr angewendet werden kann, ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen die „Eigenanteile“, die sich mehrfach jährlich ändern, nicht überwiesen werden und so Schulden bei den Krankenkassen entstehen werden. Sprachliche Schwierigkeiten werden das Problem noch verstärken. Das Sozialreferat beabsichtigt, sofern die Neuregelung bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes im Dezember 2016 nicht mehr geändert wird, die gesetzlichen Krankenkassen einzubinden und über den Bayerischen und Deutschen Städtetag schon aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit eine Änderung zu fordern.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei und mit dem Direktorium-Rechtsabteilung, hinsichtlich der von diesem zu vertretenden formellen Belange, abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war wegen der späten Vorlage des Gesetzesentwurfes im Kabinett am 21.09.2016 nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung und die Befassung der nächstmöglichen Vollversammlung ist jedoch erforderlich, um die Anhebung der Regelsätze zum 01.01.2017 umzusetzen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Frauengleichstellungsstelle, dem Seniorenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin zur notwendigen Erhöhung der Regelsätze im SGB XII ab 01.01.2017 wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), wird gemäß Anlage beschlossen.
3. Der in Ziffer 4 dargestellten freiwilligen Aufstockung der Regelsätze im 4. Kapitel SGB XII wird weiterhin zugestimmt.
4. Der Herr Oberbürgermeister wird gebeten, sich in einem Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu wenden, um darzulegen, welche Auswirkungen die Neuregelungen im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Leistungsberechtigten nach dem 4. Kapitel SGB XII haben (Punkte 8.2 und 8.3 des Vortrags) und um eine Änderung der Vorgaben anzuregen.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das laufende Produktkostenbudget bei Produkt 60.1.1.1 "Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfen zur Gesundheit" erhöht sich um 1.241.264,00 € (davon 1.104.264,00 € mit 100 % Bundeserstattung). Der Gesamtbetrag ist zahlungswirksam.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-Z-F/H

An den Migrationsbeirat

z.K.

Am

I.A.